

Das Internet – ein »Milliardenmarkt« für Kinderpornografie?

DAS NIEDERSÄCHSISCHE INNENMINISTERIUM

WILL DEN SEXUELLEN MISSBRAUCH VON KINDERN BEKÄMPFEN

Wie zirkuliert Kinderpornografie im Internet?
Existiert tatsächlich ein riesiger Markt für Kinderpornografie?
Und was hätte das Zugangssperrengesetz gebracht?
Diesen Fragen ist das Kriminalwissenschaftliche Institut im Auftrag der niedersächsischen Landesregierung in einer Studie nachgegangen.

Als 2009 das Zugangssperrengesetz in Kraft trat, rechtfertigte die Bundesregierung dieses Vorgehen damit, dass im World Wide Web zahlreiche Quellen für die Beschaffung von Kinderpornografie existieren würden. Mit dem Zugangssperrengesetz sollten daher bekannte Internetadressen dieser Quellen durch den Eintrag in eine Liste gesperrt werden. Die Internet Service Provider sollten mit dem Gesetz gezwungen werden, Aufrufe der Adressen durch die Nutzer (mit dem bekannten Stoppschild) anhand der Liste zu blockieren. Daraufhin entstand eine rechtspolitische Debatte, die sich zwischen den Polen einer effizienten Strafverfolgung im Internet einerseits und der Privatheit und Freiheit im Internet andererseits bewegte und in der sich beide Seiten alsbald unversöhnlich gegenüber standen. Bezogen auf die Problematik der Kinderpornografie im Internet bleibt festzuhalten, dass das Zugangssperrengesetz nur dann hätte effektiv sein können, wenn der Großteil dieses Materials auch tatsächlich in den Bereichen des Internet aufzufinden wäre, was als World Wide Web bekannt ist.

Mit dem Regierungswechsel 2009 gab die Bundesregierung einen Nichtanwendungserlass heraus. Das heißt, dass das Gesetz zwar erlassen, aber nicht ausgeführt wurde. Verfassungsrechtlich war das

nicht unbedenklich, weil die Bundesregierung sich damit über den Willen des Gesetzgebers hinwegsetzte.

Etwa zur gleichen Zeit entschied sich das niedersächsische Innenministerium, mit der Initiative WhiteIT einen »ganzheitlichen« Ansatz zur Bekämpfung des sexuellen Kindesmissbrauchs und damit auch der Kinderpornografie zu verfolgen. Daraufhin erging an die Leibniz Universität der Auftrag, eine Studie zur Reichweite und der Dimension des Herstellens und Verbreitens von Kinderpornografie im Internet zu erstellen.

In der ersten Jahreshälfte 2010 wurden daraufhin Ermittler der Fachabteilungen der Landeskriminalämter und des Bundeskriminalamtes, insbesondere Ansprechpartner der so genannten Zentralstellen für die anlassunabhängige Recherche in Datennetzen (die »Internetstreifen«) über ihre Erkenntnisse zum Phänomen befragt. Im Anschluss daran wurde eine Aktenuntersuchung durchgeführt.

Schon die Befragung bei den Strafverfolgungsbehörden ergab, dass an einer »industriellen Produktion« von Kinderpornografie bzw. einer Wertschöpfung mit Kinderpornografie durchaus Zweifel bestehen. Auch wurde der Begriff des Marktes ganz unterschiedlich verstanden. Dass

es sich um einen eher kleinen Teil der Schattenwirtschaft handelt, hatten amerikanische Autoren schon in den 1980er Jahren postuliert. Nach den Befragungen stellte sich heraus, dass der Umfang dieses Marktes in den Medien dramatisiert wird. Die Gesprächspartner bei den Strafverfolgungsbehörden waren viel zurückhaltender: Von einer »Industrie«, die Milliarden Euro umsetzt, wollte niemand sprechen.

Die Aktenuntersuchung wurde mit der Unterstützung der Staatsanwaltschaft Hannover, die für sämtliche Fälle mit Bezug zur Pornografie in Niedersachsen zuständig ist, durchgeführt. Aus den Akten eines gesamten Jahres wurde eine Stichprobe gezogen, die nach einer weiteren Selektion ausgewertet werden konnten. Dabei wurde untersucht, wie und woher die Beschuldigten das Material bezogen, ob sie dafür ein Entgelt entrichteten und in welchem sozialen Kontext sie sich befanden. Aber nicht allein der Beschuldigte stand im Fokus des Interesses. Auch die Ermittlung und justizielle Bewältigung des Vorwurfs wurden dokumentiert. Als dritter Aspekt wurde das kinderpornographische Material bewertet, indem versucht wurde, das Alter der abgebildeten Kinder zu schätzen, ihre Ethnie zu kategorisieren und den Schweregrad der abgebildeten Handlungen zu beurteilen.

len. Die Auswertung erfolgte dabei in den Räumen der Staatsanwaltschaft durch zwei Personen. So wurde vermieden, dass Akten auf dem Postweg verloren gehen oder durch unbefugte Dritte gesichtet werden konnten.

Die Ergebnisse der Untersuchung haben die Experten nicht verwundert. Kein einziger Fall betraf die Verbreitung von Kinderpornografie über den Postweg oder durch den

auf die Daten eines anderen Nutzers zugreifen zu können. Aus einer Liste werden dann die gewünschten Dateien ausgewählt und vom Rechner des Anbieters heruntergeladen. Dieser muss also »online« sein, damit die Verbindung funktioniert. Wer aber herunterlädt, wird zugleich zum Anbieter. Denn die peer-to-peer-Netzwerke verwirklichen das Tauschbörsenprinzip nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Reziprozität, sondern in-

die Kreditkarte mit relativ unverfänglichen Beträgen zwischen 69,95 und 99,95 US-Dollar. Freigeschaltet wurden dann Links.

Wenig Bedeutung ergab sich – das ist eher erstaunlich – für die Verbreitung über so genannte One-Click-Hoster, wie beispielsweise das Anfang dieses Jahres in Rede gekommene Angebot **Megaupload.com**. Diese One-Click-Hoster gelten als Nachfolger von

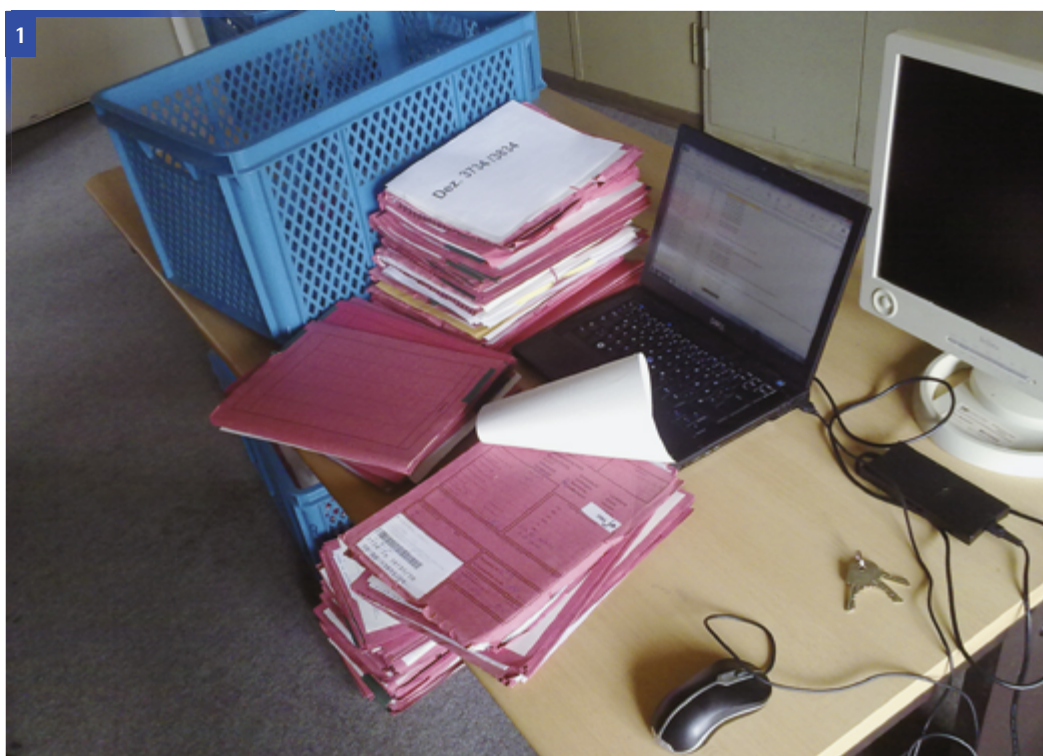


Abbildung 1
Mit Unterstützung der Staatsanwaltschaft Hannover wurden Stichproben von Akten mit Bezug zur Kinderpornografie untersucht.

Versand von Videocassetten. Tatsächlich hat sich das Geschehen, das Anfang der 1990er Jahre als Phänomen einen Höhepunkt in der Berichterstattung erlebte, von dem konspirativen Postversand in die digitalisierte Welt verlagert. Doch es zeigte sich auch, dass nicht das World Wide Web die Fundgrube für Kinderpornografie ist. Vielmehr sind es immer noch die so genannten peer-to-peer-Netzwerke, die im Zentrum der Ermittlungen stehen. Dafür benötigt der Nutzer ein Clientprogramm, um direkt

dizieren dann den Download und machen den Rechner des Nutzers zu einer weiteren Quelle.

Ein anderer Bereich, der als primäre Bezugsquelle dient, ist das Usenet, das ähnlich wie Webforen funktioniert. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass über das World Wide Web gar keine Kinderpornografie verbreitet würde. Wenn im Internet Geld für Kinderpornografie bezahlt worden ist, dann erfolgte dies gerade über Angebote im World Wide Web und durch Buchungen über

Newsgroups und Tauschbörsen als illegale Quelle urheberrechtlich geschützter Werke. Eine mögliche Erklärung für die nur geringe Bedeutung könnte die leichtere Verfolgbarkeit von Anbietern und Nutzern sein. Die rechtliche Problematik der Haftung dieser Hostprovider ist, soweit es die Prüfpflichten über das eingestellte Material betrifft, noch nicht abschließend geklärt. Wie sich aber aus Gesprächen mit dem Verband der deutschen Internetwirtschaft eco ergab, sind die One-Click-Hoster zur Wahrung ihres Ge-



Arnd Hüeneke

Jahrgang 1978, war bis 2011 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie und beschäftigt sich mit Computerstrafrecht und Jugendstrafrecht sowie mit der Methode der Dokumentenanalyse Prozess-produzierter Daten und ist nunmehr beim niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur beschäftigt.

Kontakt: arnd.hueneke@mwk.niedersachsen.de

schäftsmodells an der Reinhaltung ihrer Server interessiert und daher sehr kooperativ. eco betreibt zusammen mit der FSM eine Internetbeschwerdestelle, bei der illegale Netzangebote gemeldet werden können. Die Internetbeschwerdestelle bemüht sich dann bei einer positiven Feststellung um Löschung des Angebots und Mitteilung an die Strafverfolgungsbehörden.

Angesichts der Mengen, die in den Tauschbörsen verbreitet werden, ist der Erwerb von Kinderpornografie im World Wide Web gegen Entgelt eher sinnlos: Es wird hier ein öffentliches Gut verkauft, das in anderen Bereichen unerschöpflich und ohne Entgelt zu erhalten ist. Erklärt werden kann dies nur dadurch, dass es sich entweder um uninformierte Personen handelt oder um Personen, die erhoffen, bestimmtes Material zu erlangen. Denn auch die Konsumenten von Kinderpornografie lassen sich, wie festzustellen war, kategorisieren: Es handelt sich dabei nur zu einem Teil um Personen, die tatsächlich pädophil veranlagt sind. Neugier und ein gewisser Nervenkitzel sind andere Motivationen. Ein weiterer Teil sind Personen, die pornografisches Material aus einer stoffungebundenen Sucht herausuchen und bei denen die Kinderpornografie einen geringen Anteil ausmacht.

Während die Verbreitungswege durch peer-to-peer-Netzwerke, Usenets oder über das World Wide Web weitgehend einfach zu ermitteln sind, gibt es bei anderen Verbreitungswegen erhebliche Probleme für die Ermittlungsbehörden. Nicht selten war im Untersuchungsmaterial die Verbreitung über das Mobiltelefon durch MMS oder durch E-Mails zu finden. Wegen der beschränkten Dateigrößen, die auf diesen Wegen versandt werden können, ist zu erwarten, dass die Verbreitung

auf Grund der technischen Entwicklung auf anderen Wegen erfolgt. Bei geschlossenen Benutzergruppen, die sich auch im World Wide Web realisieren lassen, wird der Zugriff nur dadurch möglich, dass der Interessierte vorab eine bestimmte Leistung erbringen muss. Und diese Hürde ist hoch. Wie aus den Berichten der Strafverfolgungsbehörden bekannt wurde, handelt es sich in der Regel seinerseits um neue Kinderpornografie, die als Eintrittsleistung erbracht werden muss. Ein solches Handeln ist den Strafverfolgungsbehörden verwehrt und auch moralisch kaum zu rechtfertigen. Dass in solchen Zirkeln ein erschreckendes Potenzial zum Missbrauch und Misshandlung von Kindern herrscht, hat im vergangenen Jahr das »Geisterwald«-Verfahren vor dem Landgericht Darmstadt ergeben, bei dem die Täter die Opfer zunächst sadistisch missbrauchen und dann töten wollten.

Rechtspolitisch steht die Kinderpornografie auch immer im Zentrum der rechtspolitischen Debatte um die Vorratsdatenspeicherung. Diese konnte die Untersuchung allerdings nicht befeuern: Gegenstand waren Verfahren aus der Zeit vor der Einführung des Rechtsinstruments. In keinem der betroffenen Fälle wäre die Aufklärung befördert worden. Zum gleichen Ergebnis kam in jüngster Zeit auch das Gutachten des Max-Planck-Instituts aus Freiburg. Das hat allerdings auch mit Besonderheiten am Verfahren und mit den gesetzgeberischen Vorgaben zu tun. Die Ermittlung erfolgt in der Regel während der Täter sich selbst noch das Material verschafft. Insoweit kann recht schnell vom jeweiligen Telekommunikationsunternehmen der Anschlussinhaber erfragt werden. Muss im Nachhinein ermittelt werden, das heißt, liegt ein Tatverdacht vor, bei dem davon ausgegangen werden

kann, dass sich der mutmaßliche Täter zeitlich früher Kinderpornografie beschafft hat, reicht es, bei einer Durchsuchung der Räumlichkeiten den Besitz auch nur einer Datei von Kinderpornografie nachzuweisen; es bleibt bei der Strafbarkeit wegen Besitzes. Denn der Gesetzgeber hat nicht allein nur das Verschaffen von Kinderpornografie unter Strafe gestellt. Und selbst dann, wenn die Dateien gelöscht wurden, beseitigt dies nicht die Strafbarkeit, denn die Daten sind in der Regel wiederherstellbar und werden zum Gegenstand des Tatvorwurfs gemacht. Damit hat der Gesetzgeber den Ermittlungsbehörden die Beweisführung erheblich erleichtert.

Für die Kinderpornografie ist das Mittel der Vorratsdatenspeicherung also gar nicht zwingend erforderlich. Denkbar ist allerdings die Generierung von neuen Ermittlungsansätzen. Die Vorratsdatenspeicherung kann dienlich werden, wenn eine bestimmte Quelle für Kinderpornografie aufgetan wird. Es kämen in dieser denkbaren Fallgestaltung also allein diejenigen ins Fadenkreuz der Ermittler, die sich wegen des Verschaffens von Kinderpornografie strafbar gemacht haben. Angesichts der Strafdrohung von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, das entspricht der Sachbeschädigung, stellt sich aber umso mehr die Frage, ob das Instrument der Vorratsdatenspeicherung jedenfalls im Bereich der Kinderpornografie angesichts der geringen Strafdrohung und des gravierenden Eingriffs in das Telekommunikationsgeheimnis grundsätzlich unverdächtig Personen verhältnismäßig ist. Bei anderen Delikten, bei denen die Verkehrsdaten für den Nachweis der Straftat unbedingt notwendig sind – wie typische Internetbetrügereien –, scheint sich die Erforderlichkeit jedoch abzuzeichnen.